

# Hallenlandesmeisterschaften der Frauen 2025



## Durchführungsbestimmungen

1. An den Hallenkreismeisterschaften bzw. Qualifikationsturnieren zu den Hallenlandesmeisterschaften nehmen die im DFBnet jeweils fristgerecht gemeldeten Mannschaften teil.

An den SHFV-Hallenlandesmeisterschaften in Eckernförde nehmen vierzehn Mannschaften teil.

Folgende Startplätze werden für die Hallenlandesmeisterschaften am 02.02.2025 in Eckernförde vergeben:

Holstein Kiel (RL, gesetzt)  
Kieler MTV (RL, gesetzt)  
SV Henstedt-Ulzburg (RL, gesetzt)  
KFV Kiel  
KFV RD  
KFV Holstein  
KFV Nordfriesland  
KFV Schleswig-Flensburg  
KFV Westküste  
KFV Ostholstein  
KFV Stormarn  
KFV Segeberg + KFV Lübeck

Den dreizehnten und vierzehnten Startplatz bekommen die Kreisfußballverbände mit den meistgemeldeten Frauenmannschaften im Spielbetrieb (2024: KFV Westküste und KFV Schleswig-Flensburg)

Bei (kurzfristigen) Absagen bzw. Nichtantritt zum Turnier behält es sich der SHFV vor, gemäß dem Ordnungsgeldkatalog (Punkt 3b.) im Anhang zur SHFV-Finanzordnung ein entsprechendes Ordnungsgeld zu erheben.

2. Gespielt wird nach den Richtlinien für Fußballspiele in der Halle, wobei hier der Allgemeine Teil in Zusammenhang mit dem Teil A (Futsalregeln) zum Tragen kommt, bzw. den Sonderbestimmungen für Hallenfußballspiele nach FIFA-Regeln (Futsal). Sie sind in ihrer Gesamtheit im Anhang der Spielordnung nachzulesen.

3. Der Landesmeister erhält den Wanderpokal, einen Meisterwimpel, Medaillen und ein Preisgeld in Höhe von 500,00 Euro. Der Vizelandesmeister erhält ein Preisgeld in Höhe von 300,00 Euro sowie Medaillen und der Dritte Platz ein Preisgeld in Höhe von 100,00 Euro, Medaillen. Alle teilnehmenden Mannschaften ab Platz Vier bekommen bei der Siegerehrung bzw. ihrer Verabschiedung einen Futsal-Ball und eine Urkunde überreicht.

4. Der SHFV und die Kreise tragen keine Kosten für Anreise (Fahrkosten) und Verpflegung der teilnehmenden Mannschaften.

5. Die Vereine dürfen nur Spielerinnen einsetzen, die eine ordnungsgemäße Spielberechtigung für den Pflichtspielbetrieb auf dem Feld oder eine Futsal-Spielberechtigung für den teilnehmenden Verein im SHFV besitzen. Die Teilnahme ist nicht gestattet, wenn die Spielerin bereits eine Futsal-Spielerlaubnis für einen anderen Verein besitzt. Zudem können B-Juniorinnen des älteren Jahrganges (08ér), die eine Spielerlaubnis für die Frauenmannschaften ihres Vereins besitzen, eingesetzt werden.

# Hallenlandesmeisterschaften der Frauen 2025



Grundsätzlich gilt: Bei dem Turnier kommen der elektronische Spielbericht sowie der digitale Spielerpass zum Einsatz. Sollte für die eingesetzten Spielerinnen kein Foto im DFBnet hinterlegt sein, haben die Vereine dafür zu sorgen, dass die Spielerinnen ein amtliches Lichtbilddokument vorzuhalten haben um dies nach Aufforderung vorlegen zu können.

Der Spielbericht des jeweils ersten Turnierspiels ist von den beiden beteiligten Vereinen bis spätestens eine Stunde vor Spielbeginn freizugeben damit vorab eine Prüfung der Spielberechtigung vorgenommen werden kann. Damit der Spielbericht ordnungsgemäß ausgefüllt werden kann, ist **für den Wettbewerb „Hallenturniere (Futsal)“ eine Spielberechtigungsliste zu erstellen**. Änderungen an den Aufstellungen können von den Vereinen am Spieltag vor Ort angezeigt werden.

Sollte dieser keine Anwendung finden (z.B. aus technischen Gründen), muss vor Beginn des jeweiligen Turniers eine Spielerliste (gemäß SHFV-Vorlage) bzw. ein Papierspielbericht unverzüglich nach Ankunft bei der Turnierleitung vorgelegt werden.

6. Eine Mannschaft besteht aus bis zu 12 Spielerinnen, von denen 5 (1 Torwart und 4 Feldspielerinnen) gleichzeitig auf dem Spielfeld sein dürfen.

7. Das Auswechseln von Spielerinnen hat in den dafür vorgesehenen Wechselzonen zu erfolgen.

8. Jede Mannschaft muss in der gemeldeten Spielkleidung erscheinen und hat einen Satz Ausweichtrikots mitzuführen. Angaben zu den Trikots sind auch auf der Mannschaftsliste einzutragen. Haben zwei Mannschaften die gleiche oder nach Ansicht der Schiedsrichter:innen eine nicht genügend unterschiedliche Spielkleidung, so muss die erstgenannte Mannschaft die Kleidung wechseln. Die Trikots müssen eine Nummerierung aufweisen.

9. Die Landesmeisterschaft wird jeweils in einer Vorrunde mit zwei Gruppen mit je sieben Mannschaften ausgespielt, anschließend Halbfinals, Spiel um Platz drei und das Finale. Die Spieldauer pro Turnierspiel beträgt grundsätzlich 1 x 12 Minuten. Ein Seitenwechsel erfolgt nicht.

Jede Mannschaft kann pro Spiel eine Auszeit von 1 Minute beim Zeitnehmer beantragen. Time-Out kann immer dann beantragt werden, wenn die eigene Mannschaft im Ballbesitz ist (kommt) und der Ball aus dem Spiel ist. Die Turnierleitung behält sich eine Änderung der Spieldauer vor.

10. Jedes Spiel beginnt mit dem Anstoß der im Spielplan erstgenannten Mannschaft, die, von der Turnierleitung aus gesehen, von links nach rechts spielt. Der An- und Abpfiff der Spiele erfolgt durch die Turnierleitung.

11. Der Sieger eines Spiels erhält drei Punkte, bei Unentschieden erhalten beide Mannschaften je einen Punkt. Bei der Ermittlung der Gruppenplatzierungen entscheidet zunächst bei Punktgleichheit die Tordifferenz. Ist auch diese gleich, entscheiden die mehr erzielten Tore. Wenn auch hier Gleichstand herrscht, entscheidet der direkte Vergleich der betroffenen Mannschaften. Endete dieser Vergleich unentschieden, wird die Platzierung durch Entscheidungsschießen von der Strafstoßmarke ermittelt, ein Nachschuss ist nicht möglich.

Hierzu werden durch die Mannschaften jeweils 4 Spielerinnen und ein Torwart benannt die an dem Entscheidungsschießen teilnehmen. Wenn beide Mannschaften nach Ausführung von je fünf Torschüssen die gleiche Anzahl von Toren erzielt haben, wird das

# Hallenlandesmeisterschaften der Frauen 2025



Entscheidungsschießen mit den Ersatzspielerinnen im 1-1 so lange fortgesetzt, bis eine Mannschaft nach gleich vielen Torschüssen ein Tor mehr erzielt hat.

12. Enden KO-Spiele nach Zeitablauf unentschieden, gibt es keine Verlängerung. Der Sieger wird durch ein Entscheidungsschießen (Ablauf siehe Punkt 11.) von der 6m Strafstoßmarke aus ermittelt. Es dürfen alle Spielerinnen, inkl. Auswechselspielerinnen, die Schüsse ausführen. Wenn beide Mannschaften nach Ausführung der Anzahl der vorgeschriebenen Torschüsse die gleiche Anzahl von Toren erzielt haben, wird das Entscheidungsschießen im 1-1 so lange fortgesetzt, bis eine Mannschaft einen Treffer mehr erzielt hat. Haben alle Spieler einmal geschossen und es ist keine Entscheidung gefallen, wird in derselben Reihenfolge, wie zu Beginn, weitergeschossen. Die Schiedsrichter:innen haben darauf zu achten, dass von jeder Mannschaft die gleiche Anzahl von Spielern am Entscheidungsschießen teilnimmt; ggf. ist die Spieleranzahl einer Mannschaft zu reduzieren.

13. Die Schiedsrichter:innen können eine Spielerin verwarnen, sie zeitweise (Feldverweis auf Zeit, 2 min.) oder in schweren Verstößen auf Dauer (Rote Karte, 3 min.) des Spielfeldes verweisen. Bei einem oder mehrerer Feldverweise auf Zeit bzw. Dauer kann die betroffene Mannschaft entweder nach Ablauf der vorhergehenden genannten Zeitangaben wieder auf die zulässige Anzahl Spielerinnen ergänzt werden, oder wenn die gegnerische Mannschaft ein Tor erzielt hat. Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

Anwendung:

- Wenn bei 5 gegen 4 Spielern die Mannschaft in Überzahl ein Tor erzielt, darf die Mannschaft in Unterzahl umgehend auf die zulässige Anzahl Spieler ergänzt werden.
- Wenn bei 4 gegen 4 oder 3 gegen 3 Spielern eine Mannschaft ein Tor erzielt, darf keine der beiden Mannschaften vervollständigt werden.
- Wenn bei 5 gegen 3 oder 4 gegen 3 Spielern die Mannschaft in Überzahl ein Tor erzielt, darf die Mannschaft in Unterzahl nur um einen Spieler ergänzt werden.
- Wenn die Mannschaft in Unterzahl ein Tor erzielt, wird das Spiel mit der bestehenden Anzahl Spieler fortgesetzt.

Bei Feldverweis mit der Roten Karte scheidet die Spielerin aus dem Turnier aus und ist der zuständigen spelleitenden Stelle zu melden.

14. Die Turnierleitung und das Schiedsgericht setzen sich aus den Mitgliedern des jeweiligen Kreisfußballverbandes bzw. des SHFV Frauen- und Mädchenausschusses zusammen und sind für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Entscheidungen/Anordnungen des Schiedsgerichtes sind unanfechtbar für alle Beteiligten verbindlich, dies gilt auch für die Wertung der Spiele. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht weder gegen die Entscheidungen der Schiedsrichter:innen noch gegen solche der Turnierleitung. Die Turnierleitung ist mit zwei Personen beschlussfähig.

15. Die Einteilung der Schiedsrichter:innen erfolgt durch den jeweiligen Kreisschiedsrichterausschuss bzw. den SHFV-Schiedsrichterausschuss. Jedes Spiel wird von zwei Schiedsrichter:innen geleitet. Ein/e dritte/r Schiedsrichter/in bzw. die Turnierleitung führen Buch über die Regelverstöße, die kumuliert (ab 4. Foulspiel, wobei nur direkte Freistöße zählen) zu einem 10-m-Strafstoß führen. Die Abrechnung der Schiedsrichterspesen erfolgt über den SHFV.

16. Eine Spielerin darf keine Kleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände tragen, die für sie oder eine andere Spielerin gefährlich sind (einschließlich jeder Art von Schmuck). Die zwingend vorgeschriebene Grundausrüstung einer Spielerin besteht aus Trikot, Hose, Strümpfen (Stutzen), Schienbeinschützern und Fußkleidung. Alle Schuhtypen müssen mit hellen Sohlen

# Hallenlandesmeisterschaften der Frauen 2025



aus Gummi oder einem ähnlichen Material versehen sein.

Kiel, 13.12.f.2024  
Schleswig-Holsteinischer Fußballverband